

## **Spaziergehen/Wandern auf fremden Grund – „Ja, dürfen's denn des?“**

**Endlich ist der Frühling da! Milde Temperaturen, Sonnenschein, die Natur erwacht und es steigt mit der Thermometeranzeige bei so manchem auch die Freude an ausgedehnten Spaziergängen und Wanderungen. Doch darf man ohne weiteres über fremden Grund gehen? Die Antwort lautet wie so oft: „Es kommt darauf an!“**

An und für sich steht nämlich einem Grundeigentümer das Recht zu, jedem anderen das Betreten seines Eigentums zu verwehren. Widmen Eigentümer von Wegen oder Straßen diese dem Gemeingebrauch, spricht man von öffentlichen Straßen oder Wegen, deren Benützung – im Gegensatz zu Privatstraßen bzw. -wegen – jedermann (im Rahmen der einschlägigen Vorschriften und entsprechend der Widmung, z.B. nur als Geh- oder Radweg) frei steht.

Besonderes gilt für den Wald: Denn nach der Bestimmung des § 33 Abs 1 des Forstgesetzes 1975 ist es jedermann erlaubt, den Wald (einschließlich Forststraßen, nicht jedoch Wiesen oder freie Flächen) zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten. Das Gesetz sieht hier eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Allgemeinheit vor (sog. „Legalservitut“).

Ausgenommen hiervon sind Waldflächen, für die ein behördliches Betretungsverbot besteht (etwa für den Bannwald, bei Gefahr eines Waldbrandes oder als Maßnahme gegen Schädlingsbefall), Waldflächen mit diversen forstbetrieblichen Einrichtungen sowie Neu- und Wiederbewaldungsflächen, solange der Bewuchs die Höhe von 3 Metern nicht erreicht hat. Ebenfalls kann das Betreten des Waldes im Einzelfall, auf Grund (meist landes-)gesetzlicher Vorschriften (z.B. Jagd- oder Naturschutzgesetze), untersagt werden.

Über das Betreten zu Erholungszwecken hinaus ist für eine anderweitige Benützung des Waldes – so etwa für Befahren, Reiten, Zelten oder Lagern bei Dunkelheit etc. – die Zustimmung des Eigentümers (oder des Erhalters einer Forststraße) nötig. Das Befahren des Waldes und von Forstwegen mit Mountainbikes, Moto-Cross-Maschinen, Quads etc. bedarf daher der Genehmigung des Eigentümers/Erhalters.

Die Rechtsprechung – einschließlich jene des Obersten Gerichtshofs – hatte sich in diesem Zusammenhang immer wieder damit auseinanderzusetzen, ob eine bestimmte Fortbewegungsart (z.B. Aufstieg und Abfahrt mit Schiern) nun dem

„Betreten“ des Waldes gleichzuhalten ist oder bereits darüber hinausgeht.

Für oberhalb der Baumgrenze gelegene Gebiete (Ödland oder Bergland) existieren in den meisten Bundesländern spezielle Landesgesetze, die in diesem Bereich für eine weitgehende Wegfreiheit sorgen. In Kärnten garantiert das „*Gesetz vom 22. März 1923 über die Wegfreiheit im Berglande*“ unter anderem, dass für den Tourismus- oder Fremdenverkehr besonders wichtige, im Bergland verlaufende Wege, Steige usw., für diesen geöffnet bleiben und das Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes grundsätzlich für den Touristenverkehr frei ist und von jedermann betreten werden darf.

Haben Sie zu diesem oder zu anderen Themen Fragen, wenden Sie sich für eine kompetente und umfassende Rechtsberatung an Ihren Rechtsanwalt.